

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

22. September 2015

Gemeinsame Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV in der vom 01.01.2016 an geltenden Fassung¹

Nach § 28f Abs. 3 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle einen Beitragsnachweis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge durch Datenübertragung zu übermitteln. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV in gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich den Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung zu bestimmen. Die Beitragsnachweis-Datensätze sind nach § 26 in Verbindung mit § 18 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) durch Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter Programme oder maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu übermitteln. Dabei sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Datenübertragung sind bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze nach § 26 in Verbindung mit § 16 DEÜV Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

Entsprechend § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV haben der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit die vorliegenden Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV in der vom 01.01.2016 an geltenden Fassung aufgestellt. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau hat im Hinblick auf die Besonderheiten in der landwirtschaftliche Sozialversicherung an diesen Grundsätzen ebenfalls mitgewirkt.

¹ Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 19.10.2015 nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände genehmigt.

Gemeinsame Grundsätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen

Die bisherigen Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze waren anzupassen, weil die Kommunikationsdaten vom 01.01.2016 an für alle Verfahren einheitlich in den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Nr. 4 SGB IV beschrieben werden. Der Vorlaufsatz, der Datensatz Kommunikation und der Nachlaufsatz wurden deshalb aus der Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung des Beitragsnachweises herausgenommen.

Die vorliegenden Grundsätze lösen die bisherigen Gemeinsamen Grundsätze für die Gestaltung des Beitragsnachweises in der vom 01.01.2015 an geltenden Fassung vom 17.07.2014 ab.

Gemeinsame Grundsätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Datensätze und Datenübertragung	- 4 -
2 Rechtskreiskennzeichen	- 4 -
3 Dauer-Beitragsnachweis	- 4 -
4 Beitragskorrekturen.....	- 4 -
5 Berücksichtigung des einkommensabhängigen Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung	- 5 -
6 Beitragsgruppen.....	- 5 -
7 Mehrere Betriebsstätten	- 6 -
8 Null-Beitragsnachweis.....	- 6 -
9 Leistungsbescheid	- 6 -
10 Einreichungsfrist	- 7 -
11 Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren.....	- 7 -
12 Versionen.....	- 7 -
13 Inkrafttreten.....	- 7 -

Anlage Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung des Beitragsnachweises
von den Arbeitgebern an die Datenannahmestellen der Einzugsstellen;
Stand: 14.08.2015, gültig ab: 01.01.2016

Gemeinsame Grundsätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen

1 Datensätze und Datenübertragung

Für die Datenübertragung sind die als Anlagen beigefügten Datensätze maßgeblich. Darüber hinaus sind für die Datenübermittlung die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Nr. 4 SGB IV und die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Beitragsnachweis-Datensätze finden sowohl für den allgemeinen Beitragsnachweis als auch für den Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte Verwendung.

Die Dateien sind an die Datenannahmestelle der jeweils zuständigen Krankenkasse zu übermitteln, welche diese an die Krankenkassen/Einzugsstellen weiterleitet.

2 Rechtskreiskennzeichen

Im Beitragsnachweis-Datensatz ist jeweils der Rechtskreis anzugeben, für den die Beiträge bestimmt sind. Hat ein Arbeitgeber Beiträge sowohl für Beschäftigte in den alten Bundesländern (einschließlich West-Berlin) als auch für Beschäftigte in den neuen Bundesländern (einschließlich Ost-Berlin) nachzuweisen, so muss er für die Rechtskreise „West“ und „Ost“ separate Beitragsnachweis-Datensätze erstellen.

3 Dauer-Beitragsnachweis

Soll der Beitragsnachweis-Datensatz nicht nur für den laufenden Entgeltabrechnungszeitraum, sondern auch für folgende Entgeltabrechnungszeiträume gelten, ist im Beitragsnachweis-Datensatz das Feld „Art des Beitragsnachweises“ als Dauer-Beitragsnachweis zu kennzeichnen.

4 Beitragskorrekturen

Beitragskorrekturen aus Vormonaten können grundsätzlich in den aktuellen Beitragsnachweis mit einfließen. Eine Verrechnung zuviel gezahlter Beiträge kann im laufenden Beitragsnachweis nur unter den Bedingungen der Gemeinsamen Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung vom 21.11.2006 berücksichtigt werden.

Daneben besteht die Möglichkeit, den übermittelten Beitragsnachweis zu stornieren (das Beitragssoll wird vollständig abgesetzt) und für denselben Zeitraum einen neuen Beitragsnachweis abzugeben.

Die Abgabe eines Korrektur-Beitragsnachweises ist nicht zulässig.

5 Berücksichtigung des einkommensabhängigen Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung

Seit dem 01.01.2015 betragen die Beitragssätze in der Krankenversicherung 14,6 v. H. (allgemein) bzw. 14,0 v. H. (ermäßigt); die Beiträge werden insoweit paritätisch finanziert. Soweit der Finanzbedarf einer Krankenkasse durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht gedeckt ist, hat sie in ihrer Satzung zu bestimmen, dass von ihren Mitgliedern ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen erhoben wird (vgl. § 242 Abs. 1 SGB V). Für bestimmte Personenkreise ist anstelle des kassenindividuellen Zusatzbeitragsatzes der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz nach § 242a SGB V zu berücksichtigen.

Den aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt – unter Ansatz des kassenindividuellen oder des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes – erhobenen Zusatzbeitrag führt der Arbeitgeber zusammen mit dem übrigen Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle ab. Der Zusatzbeitrag ist wegen der gegenüber dem Gesundheitsfonds bestehenden Nachweispflichten (vgl. § 271 Abs. 1a SGB V) im Beitragsnachweis-Datensatz gesondert aufzuführen (siehe Ziffer 6).

Aus dem Arbeitsentgelt einer geringfügig entlohnten Beschäftigung wird kein Zusatzbeitrag erhoben. Somit entfällt gegenüber der Minijob-Zentrale der Nachweis eines Zusatzbeitrags.

6 Beitragsgruppen

Die Beiträge sind im Beitragsnachweis-Datensatz nach Beitragsgruppen getrennt anzugeben. Folgende Besonderheiten sind dabei zu berücksichtigen:

Die Krankenversicherungsbeiträge der krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer sind unter der maßgeblichen Beitragsgruppe 1000 oder 3000 ohne die Zusatzbeiträge aufzuführen. Die Summe der Zusatzbeiträge der krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer ist gesondert auszuweisen. Die Krankenversicherungsbeiträge der freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmer, die der Arbeitgeber im Firmenzahlverfahren abführt, sind ohne die Zusatzbeiträge aufzuführen. Die Summe der Zusatzbeiträge der freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmer ist gleichermaßen gesondert auszuweisen. Der Beitragsnachweis-Datensatz sieht für die gesonderte Ausweisung der Zusatzbeiträge die Positionen „Zusatzbeitrag Pflichtbeiträge ZBP“ und „Zusatzbeitrag KV-Freiw ZBF“ vor.

Die Pflegeversicherungsbeiträge aus dem halben Beitragssatz (Beitragsgruppe 0002) sind zusammen mit den übrigen Pflegeversicherungsbeiträgen unter der Beitragsgruppe 0001

Gemeinsame Grundsätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen

auszuweisen. Auch der Beitragszuschlag für Kinderlose ist unter der Beitragsgruppe 0001 mit nachzuweisen.

Die früheren Beitragsgruppen zur Angestellten-Rentenversicherung (0200, 0400, 0600) dürfen seit dem 01.01.2009 nicht mehr verwendet werden. Sofern noch Beiträge für Zeiten vor dem 01.01.2005 nachzuweisen sind, sind die Beiträge zur seinerzeitigen Angestellten-Rentenversicherung in den Beitragsgruppen 0100 (voller Beitrag), 0300 (halber Beitrag) bzw. 0500 (Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte) nachzuweisen.

Für die gegenüber den Einzugsstellen nachzuweisende Insolvenzgeldumlage ist die Beitragsgruppe 0050 zu verwenden.

7 Mehrere Beschäftigungsbetriebe

Im Beitragsnachweis ist die für den Arbeitgeber als Schuldner des Gesamtsozialversicherungsbeitrages maßgebliche Betriebsnummer anzugeben. Sofern Arbeitgeber mit mehreren Beschäftigungsbetrieben aus abrechnungstechnischen oder organisatorischen Gründen im Einzelfall mehrere Betriebsnummern für Zwecke des Beitragsnachweises verwenden, ist dies zulässig. In diesem Fall können die für dieselbe Einzugsstelle bestimmten Beitragsnachweise mit gleicher Rechtskreiszuordnung in Absprache mit der jeweiligen Einzugsstelle in einem Beitragsnachweis-Datensatz unter einer „führenden“ Betriebs- bzw. Beitragskonto-Nr. des Arbeitgebers zusammengefasst werden, wobei die Einzugsstelle bei der Absprache darüber zu unterrichten ist, für welche Beschäftigungsbetriebe unter welcher Betriebs- bzw. Beitragskonto-Nr. die Beiträge vom Arbeitgeber zusammengefasst übermittelt werden.

8 Null-Beitragsnachweis

Der Beitragsnachweis-Datensatz ist der Datenannahmestelle - abgesehen vom Dauer-Beitragsnachweis - für jeden Entgeltabrechnungszeitraum zu übermitteln, in dem versicherungspflichtig Beschäftigte oder geringfügig entlohnte Beschäftigte gemeldet sind. Folglich ist ein Beitragsnachweis-Datensatz (mit Nullbeträgen) auch für Entgeltabrechnungszeiträume zu erstellen, in denen ausnahmsweise keine Beiträge anfallen. Hierdurch werden Beitragsschätzungen vermieden, die die Einzugsstelle nach § 28f Abs. 3 Satz 2 SGB IV dann vorzunehmen hat, wenn der Arbeitgeber den Beitragsnachweis-Datensatz nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.

9 Leistungsbescheid

Der Beitragsnachweis-Datensatz gilt gemäß § 28f Abs. 3 Satz 3 SGB IV für die Vollstreckung als Leistungsbescheid der Einzugsstelle und somit auch als Dokument zur Glaubhaftmachung der Forderung der Einzugsstelle in Insolvenzverfahren.

10 Einreichungsfrist

Nach § 28f Abs. 3 Satz 1 SGB IV hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle den Beitragsnachweis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge zu übermitteln. Die Einreichungsfrist orientiert sich am Fälligkeitstag des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, nach dem der Gesamtsozialversicherungsbeitrag am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig ist, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Damit muss der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstags des Monats der Einzugsstelle vorliegen. Dies bedeutet, dass der Beitragsnachweis der Einzugsstelle um 0.00 Uhr dieses Tages vorliegen muss. Der Beitragsnachweis ist also nur dann rechtzeitig eingereicht, wenn die Einzugsstelle am gesamten fünftletzten Bankarbeitstag des Monats über den Beitragsnachweis verfügen kann.

11 Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren

Seit dem 01.02.2014 ist mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 260/2012 das nationale Lastschriftverfahren durch das SEPA-Lastschriftverfahren abgelöst. Bis zum 31.07.2014 durften allerdings noch die bisherigen Altformate im Zahlungsverkehr genutzt werden. Das SEPA-Lastschriftverfahren sieht grundsätzlich vor dem Versand der Lastschrift an das Kreditinstitut eine sog. Pre-Notification (Vorabankündigung) des Zahlungsempfängers an den Zahler vor, in der unter anderem über den genauen Betrag der Abbuchung und über den Zeitpunkt der Abbuchung informiert wird. Diese Information muss bei jedem ersten Abruf sowie bei Änderungen des abzubuchenden Betrags oder des Abbuchungstermins erfolgen.

Arbeitgeber teilen den abzubuchenden Betrag vorher der Einzugsstelle durch Abgabe eines Beitragsnachweises mit (siehe Ziffer 10). Der Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit ist gesetzlich vorgegeben (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) und dem Arbeitgeber damit bekannt. Mit der Übermittlung des Beitragsnachweises sind die Voraussetzungen der Pre-Notification als erfüllt anzusehen; einer gesonderten Pre-Notification der Einzugsstelle bedarf es nicht.

12 Versionen

Der Beitragsnachweis-Datensatz in der beiliegenden Fassung (Version 11) ist seit dem 01.01.2015 zu verwenden und zwar auch für Nachweiszeiträume vor dem 01.01.2015. Alle vorherigen Datensatz-Versionen dürfen seither nicht mehr verwendet werden.

13 Inkrafttreten

Diese Gemeinsamen Grundsätze treten am 01.01.2016 in Kraft und ersetzen die Gemeinsamen Grundsätze in der vom 01.01.2015 an geltenden Fassung vom 17.07.2014.

Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung des Beitragsnachweises von Arbeitgebern an die Da- tenannahmestellen der Einzugsstellen

Stand: 14.08.2015
Gültig ab: 01.01.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Änderungsprotokoll	3
2	Allgemeine Vorbemerkungen	4
3	Datensatz: BW02 - Datensatz Beitragsnachweis der Arbeitgeber	5
4	DBFE Fehler	11

1 Änderungsprotokoll

Abschnitt/ Seite	Erläuterung
Allgemeine Vorbemerkungen	Aufgrund der neuen Gemeinsamen Grundsätze „Kommunikationsdaten“ und der neuen Gemeinsamen Grundsätze „Technik“ wurden die technischen Ausprägungen aus den Allgemeinen Vorbemerkungen entfernt.
VOSZ	Der Vorlaufsatz wurde aus der Datensatzbeschreibung entfernt.
DSKO	Der Datensatz Kommunikation wurde aus der Datensatzbeschreibung entfernt.
NCSZ	Der Nachlaufsatz wurde aus der Datensatzbeschreibung entfernt.

2 Allgemeine Vorbemerkungen

Für die gesamte Datensatzbeschreibung ist folgende Zeichendarstellung (Spalte „Art“) maßgeblich:

- an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;
Grundstellung = Leerzeichen; erlaubte Inhalte sind Buchstaben inkl.
Umlaute sowie ß, Ziffern und das Leerzeichen (Blank).
- n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
- K = Pflichtangabe, soweit bekannt
- k = Kannangabe
- M = Mussangabe
- m = Mussangabe unter Bedingungen

- **Gültigkeit**

Die Datensatzbeschreibung ist gültig ab 01.01.2016 und gilt auch für den Nachweis von Zeiträumen vor dem 01.01.2016.

- **Betriebsnummer**

Als letzte Ziffer der Betriebsnummer ist sowohl die nach dem Modulo-10-Verfahren (siehe Gem. Rundschreiben der DEÜV unter 1.3.2.2) errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

- **Zeichendarstellung**

Negative Beträge sind als solche darzustellen. Numerische Felder sind rechtsbündig darzustellen (nicht belegte Stellen sind mit Nullen aufzufüllen). Alphanumerische Felder werden linksbündig dargestellt und mit Blanks aufgefüllt. Eine Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit, Beschäftigungsverbot und /oder Mutterschaft ist negativ darzustellen.

3 Datensatz: BW02 - Datensatz Beitragsnachweis der Arbeitgeber

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt BW02
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist: BWNAC = Beitragsnachweis der Arbeitgeber
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Absenders (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (zuständige Einzugsstelle) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des Datensatzes 01 - 99
042-061	020	n	M	DATUM- ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft 2 = unbesetzt 3 = Hinweis für die Arbeitgeber und die Krankenkassen
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: n
064-083	020	an	k	DATENSATZ-ID DS-ID	Datensatz-ID Dieses Feld steht der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater, Rechenzentrum, Arbeitgeber) zur freien Verfügung.
084-103	020	an	K	AKTENZEICHEN- KK AZ-KK	Dieses Feld steht der Einzugsstelle zur freien Verfügung.
104-104	001	n	M	KENNZEICHEN ART KEART	Art des Beitragsnachweises 0 = normaler Beitragsnachweis 1 = Dauer-Beitragsnachweis
105-105	001	n	M	RESERVE	0 = Grundstellung
106-106	001	n	M	RESERVE	0 = Grundstellung
107-121	015	an	M	BBNR-AG	Betriebsnummer des Arbeitgebers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
122-129	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBEG	Beginn des Nachweiszeitraums in der Form: jhjmmmtt
130-137	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE ZREND	Ende des Nachweis-zeitraums in der Form: jhjmmmtt
138-138	001	an	M	VORZEICHEN KV- BEITRAG1 VZKV1	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
139-149	011	n	M	KV-BEITRAG ALLGEMEIN KVBEITR1	Beitrag zur Krankenversicherung - allgemein - ohne Zusatzbeitrag (Beitragsgruppe 1000) mit Centangabe nnnnnnnnnnnn
150-150	001	an	M	VORZEICHEN KV- BEITRAG2 VZKV2	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
151-161	011	n	M	KV-BEITRAG ERHOEHT KVBEITR2	Beitrag zur Krankenversicherung - erhöht - (Bei- tragsgruppe 2000) mit Centangabe nnnnnnnnnnnn
162-162	001	an	M	VORZEICHEN KV- BEITRAG3 VZKV3	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
163-173	011	n	M	KV-BEITRAG ERMAESSIGT KVBEITR3	Beitrag zur Krankenversicherung - ermäßigt - ohne Zusatzbeitrag (Beitragsgruppe 3000) mit Centangabe nnnnnnnnnnnn
174-174	001	an	M	VORZEICHEN PV- BEITRAG VZPV	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
175-185	011	n	M	PV-BEITRAG PVBEITR	Beitrag zur Pflegeversicherung (Beitragsgruppen 0001 und 0002) mit Centangabe nnnnnnnnnnnn
186-186	001	an	M	VORZEICHEN RV- BEITRAG1 VZRV1	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
187-197	011	n	M	RV-BEITRAG1 RVBEITR1	Beitrag zur Rentenversicherung - voller Beitrag - (Beitragsgruppe 0100) mit Centangabe nnnnnnnnnnnn
198-198	001	an	M	VORZEICHEN ZUSATZBEITRAG PFLICHTBEITRAE GE VZZBP	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
199-209	011	n	M	ZUSATZBEITRAG PFLICHTBEITRAE GE ZBP	Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung für Pflichtversicherte mit Centangabe nnnnnnnnnnnn
210-210	001	an	M	VORZEICHEN AV- BEITRAG1 VZAV1	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
211-221	011	n	M	AV-BEITRAG1 AVBEITR1	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung - voller Bei- trag - (Beitragsgruppe 0010) mit Centangabe nnnnnnnnnnnn
222-222	001	an	M	VORZEICHEN RV-	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
				BEITRAG3 VZRV3	
223-233	011	n	M	RV-BEITRAG3 RVBEITR3	Beitrag zur Rentenversicherung - halber Beitrag - (Beitragsgruppe 0300) mit Centangabe nnnnnnnnnnn
234-234	001	an	M	VORZEICHEN INSG-UMLAGE VZINSG	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
235-245	011	n	M	INSG-UMLAGE INSGU	Umlage zur Insolvenzgeldversicherung (Beitrags- gruppe 0050) mit Centangabe nnnnnnnnnnn
246-246	001	an	M	VORZEICHEN AV- BEITRAG2 VZAV2	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
247-257	011	n	M	AV-BEITRAG2 AVBEITR2	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung - halber Beitrag - (Beitragsgruppe 0020) mit Centangabe nnnnnnnnnnn
258-258	001	an	M	VORZEICHEN UMLAGE1 VZU1	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
259-269	011	n	M	UMLAGEKRANKH EIT U1	Umlage Krankheitsaufwendungen (Beitragsgrup- pe U1) mit Centangabe nnnnnnnnnnn
270-270	001	an	M	VORZEICHEN UMLAGE2 VZU2	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
271-281	011	n	M	UMLAGE- MUTTERSCHAFT U2	Umlage Mutterschaftsaufwendungen (Beitrags- gruppe U2) mit Centangabe nnnnnnnnnnn
282-282	001	an	M	VORZEICHEN KV- BEITRAG6 VZKV6	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
283-293	011	n	M	KV-BEITRAG PAUSCHAL KVBEITR6	Pauschal-Beitrag zur Krankenversicherung (Bei- tragsgruppe 6000) mit Centangabe nnnnnnnnnnn
294-294	001	an	M	VORZEICHEN RV- BEITRAG5 VZKV5	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
295-305	011	n	M	RV-BEITRAG PAUSCHAL RVBEITR5	Pauschal-Beitrag zur Rentenversicherung (Bei- tragsgruppe 0500) mit Centangabe nnnnnnnnnnn
306-306	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
307-317	011	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig) 00000000000
318-318	001	an	M	VORZEICHEN ZWISCHENSUMM E VZZWS	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
319-329	011	n	M	ZWISCHENSUMM E ZWS	Zwischensumme der (Summen Stellen 138-317 und 647-658) mit Centangabe nnnnnnnnnnn

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
330-330	001	an	M	VORZEICHEN KV-FREIW VZKVF	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
331-341	011	n	M	KV-BEITRAG FREIW-MITG KVBEITRF	Beitrag zur Krankenversicherung freiwilliger Mitglieder ohne Zusatzbeitrag mit Centangabe nnnnnnnnnnn
342-342	001	an	M	VORZEICHEN PV-FREIW VZPVF	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
343-353	011	n	M	PV-BEITRAG FREIW-MITG PVBEITRF	Beitrag zur Pflegeversicherung freiwilliger Mitglieder mit Centangabe nnnnnnnnnnn
354-354	001	an	M	VORZEICHEN ERSTATTUNG AAG VZERSTU1	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Betrag
355-365	011	n	M	ERSTATTUNG AAG ERSTAAG	Erstattungsbetrag der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft mit Centangabe nnnnnnnnnnn
366-366	001	an	M	VORZEICHEN ZUSATZBEITRAG KV-FREIW VZZBF	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
367-377	011	n	M	ZUSATZBEITRAG KV-FREIW ZBF	Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung freiwilliger Mitglieder mit Centangabe nnnnnnnnnnn
378-378	001	an	M	VORZEICHEN BETRAG2 VZBEITR2	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
379-389	011	n	k	BETRAG2 BEITR2	Wahlweise; z. B. zur Seemannskasse - Arbeitgeberanteil - mit Centangabe nnnnnnnnnnn
390-390	001	an	M	VORZEICHEN BETRAG3 VZBEITR3	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
391-401	011	n	k	BETRAG3 BEITR3	Wahlweise; z. B. zur Seemannskasse - Arbeitnehmeranteil - mit Centangabe nnnnnnnnnnn
402-402	001	an	M	VORZEICHEN SUMME VZSUM	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
403-413	011	n	M	SUMME SUM	Zahlbetrag/Guthaben (Summe Stellen 318-401) mit Centangabe nnnnnnnnnnn
414-414	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
415-425	011	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig) 00000000000
426-426	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
427-437	011	n	M	RESERVE	Zurzeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig)

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
					00000000000
438-438	001	an	M	VORZEICHEN	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
439-449	011	n	M	RESERVE	Zur Zeit nicht belegt (nur Grundstellung zulässig) 00000000000
450-479	030	an	M	NAME1 ARBEITGEBER NAME1	Arbeitgeber-Bezeichnung Zeile 1
480-509	030	an	K	NAME2 ARBEITGEBER NAME2	Arbeitgeber-Bezeichnung Zeile 2
510-539	030	an	K	STRASSE- ARBEITGEBER STR	Strasse/Postfach des Arbeitgebers
540-542	003	an	K	LAENDER-KENNZ EICHEN LDKZ	Länderkennzeichen gemäß Anlage 8 DEÜV (Nur bei ausländischen Anschriften)
543-552	010	an	M	PLZ- ARBEITGEBER PLZ	Postleitzahl des Arbeitgebers (bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein)
553-577	025	an	M	ORT- ARBEITGEBER ORT	Ort des Sitzes des Arbeitgebers
578-592	015	an	K	ABRECHNUNGST ELLE1 ABRECHN1	Abrechnungsstelle 1 (z. B. Steuerberater- Nummer)
593-607	015	an	K	ABRECHNUNGST ELLE2 ABRECHN2	Abrechnungsstelle 2 (z. B. Mandanten-Nummer)
608-627	020	an	K	ORDNUNGSMER KMAL ORDN	Kasseninternes Ordnungsmerkmal
628-628	001	an	M	KENNZEICHEN VERARBEITUNGS MERKMAL VAMM	Kennzeichen für laufenden Beitragsnachweis. Wird „S“ angegeben, sind die Stellen 122-449 mit den zu stornierenden Werten anzugeben. Der ursprüngliche Beitragsnachweis wird vollständig storniert.
629-632	004	n	M	BEITRAGSSATZ ALLGEMEIN BEITRSA	Beitragssatz zur Krankenversicherung inklusive des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes. Es ist die für den Nachweiszeitraum (Stellen 122-137) maßgebliche Summe der Beitragssätze mit zwei Nachkommastellen anzugeben (z. B. für 14,6 % + 0,3 % = 1490) nnnn
633-636	004	n	M	BEITRAGSSATZ ERHOEHT BEITRSE	Erhöhter Beitragssatz zur Krankenversicherung. Es ist der für den Nachweiszeitraum (Stellen 122 - 137) maßgebliche erhöhte Beitragssatz mit zwei Nachkommastellen anzugeben (z. B. für 15,9 % = 1590). Bei Nachweiszeiträumen ab 01.01.2009 ist nur die Grundstellung (0000) zulässig. nnnn
637-640	004	n	M	BEITRAGSSATZ ERMAESSIGT BEITRSH	Ermäßigter Beitragssatz zur Krankenversicherung inklusive des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes. Es ist die für den Nachweiszeitraum (Stellen 122 - 137) maßgebliche Summe der Beitragssätze mit zwei Nachkommastellen anzugeben (z. B. für 14,0 % + 0,3 % = 1430) zulässig.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
					nnnn
641-641	001	an	M	KENNZEICHEN RECHTSKREIS KENNZRK	Kennzeichen des Rechtskreises W = alte Bundeslandländer einschließlich West-Berlin O = neue Bundesländer einschließlich Ost-Berlin
642-642	001	n	M	KENNZEICHEN UMLAGE KENNZUML	Kennzeichen für Jahres-Beitragsnachweis zum Umlageverfahren (U1/U2) 0 = nein 1 = ja
643-645	003	n	M	LAUFENDE NR LFDNR	Die laufende Nummer (01 - 999) ist anzugeben, wenn innerhalb eines Entgeltabrechnungszeitraums mehr als ein Datensatz je Betriebsstätte übermittelt wird. Wird in Stelle 628 „S“ angegeben, ist die laufende Nummer des zu stornierenden Datensatzes anzugeben. nnn
646-646	001	an	M	WAEHRUNGS- KENNZ WG	Währungskennzeichen E = Euro
647-647	001	an	M	VORZEICHEN BEITRAG VZBEITR	Kennzeichen, ob positiver oder negativer Beitrag
648-658	011	n	M	BEITRAG BEITR	Einheitliche Pauschsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigte mit Centangabe nnnnnnnnnn
659-678	020	an	K	STEUER- NUMMER ST-NR	Steuernummer des Arbeitgebers
679-xxx	x	an	M	DBFE - Fehler	Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN. xxx-xxx

4 DBFE Fehler

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER FE	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „BW02“ des jeweiligen Datensatzes.